



# Statuten

Ausgabe: 7. Mai 2022

# Statuten

- Männlich gesetzte Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.

## 1. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen „Zürcher Kantonalgesangverein“ besteht ein am 14. Oktober 1899 im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründeter Verein (nachstehend ZKGV genannt). Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV). Der Sitz des ZKGV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidenten.
	Art. 2
Zweck	Der ZKGV fördert und entwickelt das Gesangswesen im Kanton Zürich. Er unterstützt die Aktivitäten der Chöre. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiter und Vereinsvorstände</li><li>- Musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft</li><li>- Förderung des Schul- und Jugendgesangs</li><li>- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und Medien</li><li>- Pflege der Verbundenheit der Sängerinnen und Sänger im Kanton</li><li>- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke</li></ul>

## 2. Mitgliedschaft

	Art. 3
Mitglieder	Mitglieder des ZKGV sind <ul style="list-style-type: none"><li>- Regionale Chorverbände des Kantons Zürich.</li><li>- Jugend-, Frauen-, Männer-, Gemischte- und Kirchenchöre aus dem Kanton Zürich. Diese sind entweder direkt Mitglied beim ZKGV oder bei einem regionalen Chorverband des Kantons Zürich</li><li>- Ehrenmitglieder</li><li>- Veteranen, die 35 Jahre in einem der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) angehörenden Chor als singendes Aktivmitglied angehört haben</li></ul>
Aufnahme	Art. 4 Das Gesuch um Aufnahme in den ZKGV hat schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand (KV).
Austritte	Art. 5 Der Austritt aus dem ZKGV kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Brief und Kopie des Protokolls der Generalversammlung mit dem entsprechenden Beschluss an den Kantonalpräsidenten zu erklären. Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres.
Rechte, Pflichten	Art. 6 <sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des ZKGV im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen. <sup>2</sup> Ebenso verpflichten sie sich, die in Statuten und Reglements festgesetzten Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen.
Ausschluss	Art. 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem ZKGV nicht nachkommen oder seine Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 8

Ehrenmitglied    Wer sich um den ZKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### 3. Organisation

Organe Art. 9  
Die Organe des ZKGV sind:  
1. die Delegiertenversammlung (DV)  
2. der Kantonalvorstand (KV)  
3. die Geschäftsleitung (GL)  
4. die Revisionsstelle  
Die Geschäftsleitung kann zur Unterstützung ihrer Aktivitäten Arbeitsgruppen bilden und Fachleute beiziehen.

#### 3.1. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Bestand Art. 10  
Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:  
1. Delegierte der Chöre  
2. Mitglieder des Kantonalvorstandes  
3. Mitglieder der Geschäftsleitung  
4. Revisionsstelle  
5. Ehrenmitglieder  
Jeder Chor hat Anrecht auf einen Delegierten.  
Mitglieder der Geschäftsleitung, des Kantonalvorstandes und die Revisionsstelle können nicht Delegierte von Chören sein.

Einberufung Art. 11  
Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich bis Ende Mai unter der Leitung des Kantonalpräsidenten zusammen. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.  
  
Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn 30% der Mitgliedschöre durch schriftliche und begründete Eingabe bei der GL die Einberufung verlangen.

Abstimmungs-  
verfahren Art. 12  
Die DV ist beschlussfähig, sofern die Einladung fristgerecht erfolgt ist.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten

Wahlgang das relative Mehr.

Aufgaben  
Kompetenzen

Art. 13

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZKGV.

Es obliegen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Abnahme und Genehmigung
  - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - der Tätigkeitsberichte
  - der Jahresrechnung
  - des festgesetzten Mitgliederbeitrages
  - der festgesetzten jährlichen Entschädigung für die Geschäftsleitung
  - des Budgets
2. Wahlen
  - der Geschäftsleitung
  - des Kantonalpräsidenten
  - der Gruppenkoordinatoren
  - der Revisionsstelle
3. Beschlussfassung über
  - die Durchführung von Anlässen wie Kantonalgesangfesten, Kinder- und Jugendchortreffen und anderen gemäss den Reglements
  - Anträge
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Statutenänderungen sowie Ratifizierung von Reglements
6. Auflösung des Zürcher Kantonalgesangvereines

Anträge sind dem Kantonalpräsidenten bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

### **3.2. DER KANTONALVORSTAND**

Bestand	<p>Art. 14</p> <p>Der Kantonalvorstand (KV) besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und je einem Vertreter der regionalen Chorverbände, rsp. der Gruppen. Als Gruppe gelten regional oder fachlich zusammengefasste Chöre, wie Nordost, Nordwest, Südost, Südwest, Stadtchöre und Kirchenchöre.</p>
Aufgaben Kompetenzen	<p>Art. 15</p> <p>Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anwendung der Statuten und Reglements sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung</li><li>2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung</li><li>3. Genehmigung der Reglements</li><li>4. Festsetzung von Entschädigungen für Geschäftsleitung und Kommissionen</li><li>5. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern</li><li>6. Unterbreiten von Wahlvorschlägen zuhanden der Delegiertenversammlung betreffend<ol style="list-style-type: none"><li>a. die Geschäftsleitung</li><li>b. den Kantonalpräsidenten</li><li>c. den Gruppenkoordinatoren</li><li>d. die Revisionsstelle</li></ol></li><li>7. Unterbreiten von Vorschlägen für Aktivitäten</li><li>8. Bestimmen der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der SCV</li></ol>
Einberufung	<p>Art. 16</p> <p>Der Kantonalvorstand tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Bei Verhinderung des Vertreters ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht. Organisation und Aufgaben des Kantonalvorstandes werden in einem Reglement festgehalten.</p>

### **3.3. DIE GESCHAEFTSLEITUNG**

#### **Art. 17**

Bestand	Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz hat der Kantonalpräsident.
Wählbarkeit	Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Amtsduer	Während einer Amtsduer aus der Geschäftsleitung ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

#### **Art. 18**

Aufgaben Kompetenzen	Die GL hat die Kompetenz für sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten, Ausführungsbestimmungen oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Organisation und Aufgaben der GL werden in einem Reglement festgehalten. Die Mitglieder der GL sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
-------------------------	--

#### **Art 19**

Einberufung	Die Geschäftsleitung wird gemäss Reglement der Geschäftsleitung einberufen.
-------------	---

### **3.4. REVISIONSSTELLE**

#### **Art. 20**

Wahl, Amtsdauer Mandat	Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem gleichen regionalen Chorverband oder Gruppe angehören. Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung des ZKGV. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. In die Rechnungsprüfungskommission wählt die Delegiertenversammlung alle drei Jahre einen Revisor. Dieser ersetzt das amtsälteste Mitglied, das den Vorsitz in dieser Kommission innehat.
------------------------------	---



## 4. Finanzen

Einnahmen	<p>Art. 23</p> <p>Die Einnahmen des ZKGV bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Den Jahresbeiträgen der Chorverbände, rsp. den-Mitgliedschören, berechnet nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder. Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei</li><li>- Dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen gemäss Reglement</li><li>- Den Zins- und Kapitalerträgen aus dem Vereinsvermögen</li><li>- Den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen</li></ul> <p>Die Mitgliederbestände sind der Geschäftsleitung jährlich zu melden.</p> <p>Für die SCV und SUI SA besorgt der ZKGV das Inkasso.</p>
Ausgaben	<p>Art. 24</p> <p>Die Ausgaben erwachsen dem ZKGV aus der Erfüllung der Aufgaben sowie den dafür erforderlichen Betriebs- und Verwaltungskosten.</p>
Haftung	<p>Art. 25</p> <p>Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des ZKGV. Jedes persönliche Haften der Mitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.</p>

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 26

Änderungen von Statuten und Reglements Die Statuten können durch die DV auf Antrag des KV oder eines Mitglieds mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Reglementsänderungen fallen in die Kompetenz des KV und werden von der DV mit einfachem Mehr ratifiziert.

### Art. 27

Auflösung Die Auflösung des Zürcher Kantonalgesangvereins ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als 20 Chöre angehören. Sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen darf bei Auflösung des ZKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) zu übergeben bis eine Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gegründet ist. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 28

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2022 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Versionen.

8942 Oberrieden, 7. Mai 2022

Zürcher Kantonalgesangverein



Hugo Eisenbart  
Der Präsident



Lucia Lanzarotti  
Protokollaktuarin